

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7fa91f8f-d3a0-3246-a070-ad12fe562b1e>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 272 ZPO - Bestimmung der Verfahrensweise

- (1) Der Rechtsstreit ist in der Regel in einem umfassend vorbereiteten Termin zur mündlichen Verhandlung (Haupttermin) zu erledigen.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt entweder einen frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung ([§ 275](#)) oder veranlasst ein schriftliches Vorverfahren ([§ 276](#)).
- (3) Die Güteverhandlung und die mündliche Verhandlung sollen so früh wie möglich stattfinden.
- (4) Räumungssachen sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.

